

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 21.05.2015 , Nr. 12/2015 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

071 Nachträglicher Verlust der Wählbarkeit Seite 2

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

072 Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 29.04.2015 zur Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne vom 06.02 2009 Seite 3

073 Bekanntmachung der Satzung über Teilnehmerbeiträge und Nutzungsentgelte für die
Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamtes der Stadt Löhne Seite 3

074 Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne am 28.05.2015, 18:30 Uhr im
großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41 Seite 8

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

071

Nachträglicher Verlust der Wählbarkeit

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 einstimmig festgestellt, dass gemäß § 44 Abs. 1 KWahlG das Ratsmitglied Herr Heinrich Möntmann nach § 37 Abs. 2 KWahlG seinen Sitz im Rat der Stadt Bünde durch den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit verliert.

Gemäß 40 Abs. 3 KWahlG scheidet Herr Möntmann aus dem Rat aus, sobald der Beschluss unanfechtbar geworden ist oder die Entscheidung des Rates in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist.

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Bünde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßnahme der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Bünde, den 18.05.2015

Stadt Bünde
Der Bürgermeister als Wahlleiter
Koch

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

072

4. Änderungssatzung vom 29.04.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne vom 06.02.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne vom 10.11.1982 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Abs. 2 wird „§ 80 Abs. 1 Nr. 1“ durch „§ 80 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt

Artikel 2

§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Benutzer von Standrohrwasserzählern haben neben der Verbrauchsgebühr gemäß § 8 Abs. 5 und einer täglichen Benutzungsgebühr von 0,77 € eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zu zahlen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 05.05.2015

gez. Heinz-Dieter Held
Bürgermeister

073

Satzung über Teilnehmerbeiträge und Nutzungsentgelte für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamtes der Stadt Löhne

aufgrund der §§7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Löhne betreibt folgende öffentliche Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit:

- Kinder- und Jugendzentrum Riff

- Stadtteilzentrum Raps
- Jugendkunstschule
- Internationale Kindergruppen

(2) Die Stadt Löhne erhebt für die Teilnahme an Angeboten, Maßnahmen und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII Teilnahmegebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

(1) Grundlage der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die gesetzlichen Leitnormen und Prinzipien des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - Kinder und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung, ins-besondere §§ 11-13 und des Kinder- und Jugendfördergesetzes (KJFöG) §§ 1-7 u. 10-15.

(2) In § 11 SGB VIII wird die Jugendarbeit als gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe beschrieben. Zur Förderung ihrer Entwicklung sind jungen Menschen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei stehen u.a. die pädagogischen Ziele der gesellschaftlichen Mitverantwortung, des sozialen Engagements und des Bildungsauftrags, verschiedene Bereiche betreffend, im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Die Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit ist in § 90 in Verbindung mit § 11 SGB VIII geregelt. Die Bestimmungen ermächtigen das Jugendamt der Stadt Löhne zur Erhebung von privatrechtlichen Kostenbeiträgen im Rahmen einer Kann-Regelung. Sofern Kostenbeiträge erhoben werden können diese auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zumutbar und die Leistung der Jugendarbeit für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

§ 3 Teilnehmerbeiträge

(1) Die Angebote der städtischen Kinder- und Jugendarbeit sind grundsätzlich kostenlos.

(2) Für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen, Maßnahmen und Angeboten in diesem Bereich können jedoch Teilnehmerbeiträge erhoben werden. Hierbei handelt es sich um Angebotssegmente mit besonders hohem Aufwand (Personal, Material oder andere sächliche Kosten).

(3) Eine Kostendeckung der Angebote und Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit ist nicht zu erzielen und entspricht zudem nicht dem gesetzlichen Auftrag, der in den §§ 11 und 90 SGB VIII formuliert ist.

(4) Um allen interessierten Kindern und Jugendlichen eine finanzierbare Teilnahme an Maßnahmen, Angeboten und Veranstaltungen in dem Bereich der städtischen Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen, wird die Höhe eventueller Teilnehmerbeiträge durch die Abteilung der Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamtes der Stadt Löhne entsprechend gestaltet und von der Einrichtungsleitung erhoben. Weiterhin sind in bestimmten Fällen Vergünstigungen und Ermäßigungen möglich (siehe § 6).

§ 4 Erhebung von Teilnehmerbeiträgen

(1) Ferienangebote für Kinder im Alter von 6-11 Jahren

Ferienangebot	Beitrag pro Person
Ferienspiele von 9.00 – 12.00 Uhr (2 Wochen)	15,00 €
Ferienspiele Plus+ von 8.00 – 13.00 Uhr (2 Wochen)	25,00 €
Zeltlager (3 Tage)	15,00 € mit Übernachtung 10,00 € ohne Übernachtung
Ferienspiele XL (incl. Mittagessen) Ostern & Herbst Sommer	25,00 € (1 Woche) 50,00 € (2 Wochen)

(2) Jugendkunstschule

Für folgende Angebotssegmente der Jugendkunstschule werden Teilnehmerbeiträge erhoben:

Kurse / Workshops	Beitrag pro Person*
Kurse Kinder / Jugendliche Kategorie I	34,00 €
Kurse Kinder / Jugendliche Kategorie II	38,00 €
Werkstatt (2 Termine)	15,40 €
Samstags – Maxis (3 Termine)	16,50 €
Eltern-Kind-Workshops	8,00 € -10,00 € je Termin (je nach Materialkosten)
> Samstag Minis (3 Termine)	27,50 €
Kreatives Klassenzimmer (9.00 bis 12:00 Uhr)	4,00 €
Theaterveranstaltungen	
Theater Kita	4,00 €
Theater GS	4,00 €
Schulprojekt	8,00 – 10,00 € je Termin (je nach Materialkosten)
Ferienkurse	8,00 € je Termin
Kindergeburtstage mit pädagogisch-künstlerischem Angebot	Werktag: 11,00/12,00 € Wochenende: 12,00/13,00 € (je nach Materialkosten)

(3) Freizeiten

Für jede Freizeit werden die voraussichtlichen Kosten ermittelt. Sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht berechenbar sind. Diese Kostenermittlung ist Grundlage der Ermittlung der Teilnehmer-beiträge. In die Kostenermittlung fließen folgende Kostengruppen zu 100 % ein:

- Beförderungskosten/ Betankungskosten für die stadt-eigenen Fahrzeuge
- Evtl. Kurtaxe-Beträge der Teilnehmenden und des Betreuer-teams
- Übernachtungskosten und/ oder Miet- sowie Nebenkosten der Teilnehmenden und des Betreuer-teams
- Verpflegungskosten der Teilnehmenden
- Materialkosten und Programm-geld
- Haftpflichtversicherung

Die Kalkulation ist in einem prüffähigen Vermerk zu den Akten zu legen.

Ermäßigungen nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Löhne sowie durch den Wittekindspass sind möglich.

(4) Jugendgruppenleiterschulung

Der Teilnehmerbeitrag für die gesamte Jugendgruppenleiterschulung beträgt 45,00 €.

(5) Andere Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Für andere Angebote, Maßnahmen, Veranstaltungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit erhöhten Kosten (z.B. Ausflüge, Workshops, Kurse, Veranstaltungen) erheben die Einrichtungsleitungen von den TeilnehmerInnen anteilige angemessene Teilnehmerbeiträge entsprechend dem Aufwand.

Grundlage für die Ermittlung des Teilnehmerbeitrages sind Personaleinsatz, Materialkosten, Eintrittspreise, Dauer des Angebotes, Transferkosten etc.

Bei Sonderveranstaltungen wie z. B. Konzerte, Theater, Lesungen und anderen Großveranstaltungen werden je nach Aufwand, Vorbereitung und entstehenden Kosten (Künstlerhonorare, Technik, Gema- Gebühren, Materialaufwand etc.) die Eintrittspreise von Fall zu Fall in angemessener Höhe durch die Einrichtungsleitungen festgesetzt.

(6) Die Teilnehmerbeiträge werden von den Eltern/ den Erziehungsberechtigten erhoben.

§ 5 Nutzungsentgelte

(1) Kostenlose Raumnutzung

Die Räumlichkeiten der Einrichtungen stehen Kindern und Jugendlichen während der Öffnungszeiten kostenlos zur Verfügung.

Schulen, Vereine, Initiativen, Bands aus Löhne haben ebenfalls die Möglichkeit die Räumlichkeiten nach Absprache entgeltlos zu nutzen.

(2) Private Nutzung der Räumlichkeiten

Es besteht die Möglichkeit die Einrichtungsräumlichkeiten nach Absprache für unten genannte Zwecke privat zu nutzen. Hierfür werden Nutzungsentgelte erhoben; eine vertragliche Vereinbarung wird geschlossen. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind zu beachten.

Stadtteilzentrum Raps:

Angebot	Entgelt
Klassenfeste	3,50 € pro Teilnehmer
Kindergeburtstage – während der Öffnungszeiten -	25,00 € (zzgl. 50,00 € Kautio)
Kindergeburtstage – außerhalb der Öffnungszeiten -	Cafeteria & Disco: 75,00 € Disco: 50,00 € (zzgl. jeweils 50,00 € Kautio)
Kindergeburtstage mit pädagogischer Aktion	10,00 € pro Teilnehmer (incl. angeleitete Aktion, Raummiete und 1 Blech Pizza)
Familienfeiern	100,00 € (zzgl. 100,00 € Kautio)
„18. Geburtstag“	150,00 € (zzgl. 200,00 € Kautio)

Kinder- und Jugendzentrum Riff:

Angebot	Beitrag
Kindergeburtstage	50,00 € (incl. Betreuung durch einen Mitarbeiter)
Regelmäßige Nutzung durch private Vereine/ Gruppen/ Initiativen - außerhalb der Öffnungszeiten -	Nach Vereinbarung (Faktoren: Häufigkeit, Anzahl der Räumlichkeiten, Equipment etc.)

(3) Die Nutzungsentgelte werden von den Eltern/ den Erziehungsberechtigten erhoben

§ 6 Ermäßigungen

(1) Familien, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (insb. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag haben, können für ihre Kinder einen **Gutschein auf Leistungen für Bildung und Teilhabe** (kurz BuT) zur Teilnahme am sozialen oder kulturellen Leben beim Jobcenter oder beim Kreis Herford beantragen und für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vorrangig einlösen.

(2) Kinder und Jugendliche, die einen **Wittekindspass** besitzen, bezahlen für Angebote nach § 4 ermäßigte Teilnehmerbeiträge. Entsprechende Angaben dazu sind in den Programmen ausgewiesen.

(3) Die Einrichtungen Riff und Raps gewähren einen **Geschwisterrabatt** in Höhe von 50% für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind bei Anmeldung desselben Angebotes (gilt nur für Inhouse-Veranstaltungen), wenn kein Anspruch auf vorrangige Ermäßigungen besteht.

(4) Ermäßigungen sind bei Anmeldung zu beantragen und nachzuweisen.

§ 7 Fälligkeit der Teilnehmerbeiträge

In der Regel sind die Teilnehmerbeiträge/ Kursgebühren mit der Anmeldung in bar zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Angebote der Jugendkunstschule und die Ferienfreizeiten (Bezahlung nach Erhalt der Rechnung).

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung über Teilnehmerbeiträge und Nutzungsentgelte für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamtes der Stadt Löhne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 07.05.2015

Gez.
Heinz-Dieter Held
Bürgermeister

Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne

Am **Donnerstag, dem 28.05.2015, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates** statt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 29.04.2015
2. Anträge der Fraktionen
3. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2015
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 211 der Stadt Löhne „Fachmarktzentrum Mennighüffen“ sowie 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
 - a) Beratung und Beschluss über die während der frühzeitigen und erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der parallel durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Beratung und Beschluss über die während der öffentlichen und wiederholten öffentlichen Auslegung und der parallel durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - c) Neufassung des Geltungsbereiches
 - d) Satzungsbeschluss sowie Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
5. Antrag auf Bezuschussung der Beschaffung einer Spiellandschaft für den Trimpark Obernbeck durch den Vereinsring Obernbeck e.V.
6. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
 - 6.1. Haupt- und Finanzausschuss am 20.05.2015
 - 6.1.1. Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs HLF 20 für die hauptamtliche Feuer- und Rettungswache der Stadt Löhne
 - 6.1.2. Wahlprüfungsausschuss nach § 40 KWahlG in Verbindung mit § 66 KWahlO für die Vorprüfung der Bürgermeisterwahl 2015
7. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
 - 7.1. Anfrage des Ratsmitgliedes Dr. Ottensmeier vom 24.04.2015, hier eingegangen am 24.04.2015 per Fax hier: Fledermauspopulation in der Ulenburg
 - 7.2. Anfrage des Ratsmitgliedes Wolfgang Böhm vom 01.05.2015; hier Südlink-Stromleitung
8. Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentlicher Teil

9. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 29.04.2015
10. Konzessionierungsverfahren Gas gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz
11. Liegenschaftsangelegenheiten
 - 11.1. Liegenschaftsangelegenheiten; Verkauf einer Gewerbefläche im Bereich der Straße "Unterer Hellweg"
12. Auftragsvergaben
13. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
 - 13.1. Haupt- und Finanzausschuss am 20.05.2015
 - 13.1.1. Ernennung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Löhne sowie Ernennung seines Stellvertreters
14. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
15. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 13. Mai 2015
gez. Held
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 28.05.2015 und der 10.06.2015.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.